

Mandatsgrundlagen und Vergütungsvereinbarung

- I. Belehrung über die Abrechnung nach dem Gegenstandswert § 49 b BRAO:
- Ja, ich wurde darüber belehrt, dass sich die Gebühren der Rechtsanwälte nach dem Gegenstandswert richten.
 - Eine Belehrung über die Gebührenberechnung und den Gegenstandswert wurde mir nicht erteilt.
- II. Soweit die Rechtsanwälte Menz & Partner die Deckungszusage bei einer Rechtsschutzversicherung einzuholen beauftragt sind, werden diese gegenüber der Rechtsschutzversicherung **von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden**.
- III. Sämtliche Daten werden elektronisch gespeichert (Hinweis gemäß § 33 BDSG).
- IV. Mit der Datenübertragung per E-Mail sind erhebliche Sicherheitsrisiken (z.B. Bekanntwerden der Daten durch Zugriff Dritter, Datenverlust, Virenübertragung, Übersendungsfehler, Übersendungsausfall etc.) verbunden. Dem Mandanten ist bekannt, dass er die genannte Kommunikation per E-Mail durch Nichterteilung bzw. Widerruf des Einverständnisses jederzeit für die Zukunft unterbinden kann.
- V. Jeder der beauftragten Rechtsanwälte der Sozietät Menz & Partner ist für sich alleine berechtigt, alle Gebühren- und Auslagenersatzansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

Die Rechtsanwälte Menz & Partner sind abweichend von den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) berechtigt, folgende Gebühren zu fordern:

1. Die Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach Nr. 7002 VV RVG in Höhe von 20,00 € deckt die Telekommunikationskosten ab. Daneben sind die Rechtsanwälte Menz & Partner berechtigt, die angefallenen Portokosten zusätzlich konkret abzurechnen.
2. Abweichend von der Regelung der Nr. 7000 VV RVG können Ablichtungen bereits ab der ersten Kopie in Rechnung gestellt werden. Für die Abrechnung sind die für die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 € und für jede weitere Seite 0,15 € zugrunde zu legen. Dies gilt auch für die Ausdrücke der Schriftstücke, die per E-Mail, Fax oder dem besonderen anwaltlichen Postfach (beA) übermittelt werden.

Hinweis: Die vereinbarte Vergütung übersteigt die gesetzlichen Gebühren. Der die gesetzlichen Gebühren übersteigende Betrag ist weder von einer Rechtsschutzversicherung noch von der gegnerischen Partei erstattungsfähig.

- VI. Die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft Menz & Partner wird für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf insgesamt 1 Mio. € begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Mandantschaft wurde auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Zusatzvermögensschadenshaftpflichtversicherung hingewiesen, hiervon soll aber derzeit kein Gebrauch gemacht werden.

Memmingen, den _____

(Menz & Partner)

(Mandant)